

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung der Hansestadt Wipperfürth (Inklusionsbeiratssatzung) vom 08.05.2018

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) i.V.m § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 442) hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 08.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§1

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Inklusionsbeirat)

- (1) Rat und Verwaltung der Hansestadt Wipperfürth sind im Sinne der Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN Behindertenrechtskonvention), des Bundesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Hansestadt Wipperfürth gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Darüber hinaus werden Rat und Verwaltung darauf hinwirken, die Entwicklung der Hansestadt Wipperfürth zu einer behindertenfreundlichen und barrierefreien Stadt im Sinne des § 4 BGG NRW zu ermöglichen und zu fördern.
- (2) Mit dem Ziel der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung sowie zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohner wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Inklusionsbeirat) gebildet.

§ 2

Mitglieder des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.
- (2) Die 9 stimmberechtigten Mitglieder werden von den einzelnen Behindertenverbänden, -vereinen, Selbsthilfegruppen, interessierten Bürgerinnen und Bürger, Betreuungs- und Hilfsorganisationen vorgeschlagen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind insbesondere solche, die selbst eine Behinderung haben oder für einen Menschen mit Behinderung sprechen, der

sich selbst nicht artikulieren kann oder einen starken Bezug zur Behindertenarbeit haben. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Die stimmberechtigten Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Rat gewählt.

- (3) Die im Rat vertretenen Fraktionen entsenden je ein beratendes Mitglied in den Inklusionsbeirat.
- (4) Die Amtsperiode des Inklusionsbeirats entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Hansestadt Wipperfürth.

§ 3

Aufgaben des Inklusionsbeirats

- (1) Der Inklusionsbeirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.
- (2) Dem Inklusionsbeirat wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderung zu wahren und durchzusetzen. Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken. Er ist Ansprechpartner für die städtischen Dienststellen, in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen.
- (3) Der Inklusionsbeirat achtet auf die Einhaltung der Vorschriften der Behindertengleichstellungsgesetze sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verwirklichen.

§ 4

Informationsrecht und Befugnisse des Inklusionsbeirats

- (1) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, die Hansestadt Wipperfürth bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention), dem BGG und dem BGG NRW ergeben, zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die sowohl öffentliche Belange als auch die Belange von behinderten Menschen der Hansestadt Wipperfürth berühren, wird der Inklusionsbeirat von den zuständigen Fachbereichen der Verwaltung rechtzeitig hinzugezogen und beteiligt. Der Inklusionsbeirat wirkt bei der Planung und Ausführung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen mit.

Er wirkt insofern auf den behindertengerechten Ausbau bei Objekten öffentlicher und privater Träger und Personen hin.

- (3) Der Inklusionsbeirat gilt als „Sachverständiger“ nach § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und kann insofern vom Rat und seinen Ausschüssen zu Beratungen hinzugezogen werden.
- (4) Alle Fachbereiche und Einrichtungen unterstützen den Inklusionsbeirat in seiner Aufgabenwahrnehmung.
- (5) In den folgenden Ausschüssen kann ein stimmberechtigter Vertreter des Inklusionsbeirats als sachkundiger Einwohner mit beratender Funktion teilnehmen:
Bauausschuss
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt
Ausschuss für Schule und Soziales
Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur
Jugendhilfeausschuss

§ 5

Vorsitz und Sitzungen des Inklusionsbeirats

- (1) Der Inklusionsbeirat wählt aus der Mitte die stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden und zwei Vertreter.
- (2) Der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung, lädt zu den Sitzungen des Inklusionsbeirats ein und leitet sie.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Inklusionsbeirat in der Öffentlichkeit, informiert die Öffentlichkeit und die Presse über Sitzungen, Vorhaben und anstehende Themen.
- (4) Der Inklusionsbeirat soll seine Sitzung 4-mal im Jahr abhalten.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll inklusive einer Teilnehmerliste zu fertigen. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Alle Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Sitzungen des Inklusionsbeirats sind öffentlich.
- (7) Die Niederschriften werden im Bürgerinformationssystem bzw. Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- (8) Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(9) Die Verwaltung wird die Arbeit des Inklusionsbeirates begleiten.

§ 6

Geschäftsordnung

Der Inklusionsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat entsprechend.

§7

Berichtspflicht des Inklusionsbeirats

Der Inklusionsbeirat erstattet dem Ausschuss für Schule und Soziale der Hansestadt Wipperfürth einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 8

Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sowie die Vertreter der Fraktionen, soweit sie Sachkundige Bürger oder Einwohner sind, erhalten zu Abgeltung ihrer Aufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Aufwandsentschädigung für Sachkundige Einwohner.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Michael von Rekowski
-Bürgermeister-